



## Informationsblatt

# Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen: (Vor-)Finanzierung von Kursgebühren durch Dritte

Ab 2018 erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung. Damit soll die finanzielle Belastung der Absolvierenden gesenkt werden. Im vorliegenden Informationsblatt wird der Aspekt der (Vor-)Finanzierung der Kursgebühren durch Dritte aufgegriffen, zum Beispiel durch Arbeitgeber, Branchenverbände oder Kursanbieter. Dabei steht die Frage im Zentrum, wie sich die Drittfinanzierung auf den Subventionsanspruch der Absolvierenden auswirkt.

## 1 Ausgangslage

Die Absolvierenden vorbereitender Kurse stellen das Gesuch auf Bundesbeiträge im Normalfall nach Ablegung der eidgenössischen Prüfung – unabhängig vom Prüfungserfolg. Das bedeutet, dass die Absolvierenden die Bundesbeiträge für die entstandenen Kurskosten nachschüssig erhalten. Die (Vor-)Finanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge kann entweder von den Absolvierenden selbst oder mit Unterstützung durch Dritte getragen werden (Drittfinanzierung). Dies können Arbeitgeber, Branchenverbände (Branchenfonds), Kursanbieter oder weitere Dritte sein. Insbesondere Arbeitgeber und Branchenverbände beteiligen sich bereits heute stark bei der Finanzierung der vorbereitenden Kurse und bleiben auch weiterhin in der Pflicht.<sup>1</sup>

## 2 Drittfinanzierung von Kursgebühren an die Kursanbieter

Die Beiträge des Bundes werden gemäss Artikel 56a Absatz 1 BBG<sup>2</sup> an die Absolvierenden vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen geleistet (Subjektfinanzierung). Ziel des Gesetzgebers ist es, die finanzielle Belastung der Absolvierenden zu senken. Die Bundesbeiträge sollen ihnen direkt zugutekommen. Der Bund leistet folglich nur für diejenigen Kursgebühren einen Beitrag, die bei den Absolvierenden angefallen sind und von ihnen bezahlt wurden (vgl. Art. 66c Bst. d BBV<sup>3</sup>).

**Kursgebühren, die von Dritten übernommen und direkt an den Kursanbieter gezahlt werden, sind grundsätzlich von der Finanzierung des Bundes ausgenommen. In diesem Fall senkt sich der Subventionsanspruch um den vom Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag (s. Beispiel 1).**

### Umsetzung durch die Kursanbieter

Die Kursanbieter stellen den Absolvierenden eine Bestätigung über die von ihnen bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren aus (Zahlungsbestätigung). Die Zahlungsbestätigung bildet gemeinsam

<sup>1</sup> In dem Ausnahmefall, dass Kursteilnehmende die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch keine Unterstützung von Dritten erhalten, ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich (nach dem 1. Januar 2018). Für weitere Informationen siehe <http://www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege> (05.02.2020).

<sup>2</sup> AS 2017 5143

<sup>3</sup> AS 2017 5147

mit der Rechnung der Kursgebühren den Nachweis, dass die Kursgebühren von dem Absolvierenden bezahlt wurden und ist ausschlaggebend für die Bemessung der Subvention.

Auf der Zahlungsbestätigung dürfen die Kursanbieter nur diejenigen Kursgebühren aufführen, die sie den Absolvierenden in Rechnung gestellt haben (Rechnung lautet auf den Namen des Absolvierenden) und die von ihnen bezahlt wurden (Art. 66i Abs. 1 Bst. b BBV, vgl. [Merkblatt zur Zahlungsbestätigung<sup>4</sup>](#)). Beiträge von Dritten sowie von Kursanbietern gewährte Reduktionen der Kursgebühren (z.B. um den vorfinanzierten Teil der Kursgebühren) dürfen nicht auf der Zahlungsbestätigung aufgeführt werden.

#### Beispiel 1: Auswirkung auf den Subventionsanspruch bei Drittfinanzierung an die Kursanbieter

Gesamtbetrag anrechenbare Kursgebühren (3 Semester à CHF 4'000)	CHF 12'000
Vom Dritten an Kursanbieter überwiesener Betrag	CHF 4000
Vom Absolvierenden an Kursanbieter überwiesener Betrag	<u>CHF 8000</u>
Betrag für die Bemessung der Subvention (Betrag auf Zahlungsbestätigung)	<b>CHF 8000</b>
Subventionsbeitrag Bund (50%) an Absolvierenden	<b><u>CHF 4000</u></b>
Kosten zu Lasten Absolvierenden	<u>CHF 4000</u>

Im **Ausnahmefall**, dass die Kursgebühren von einem Dritten direkt an den Kursanbieter gezahlt, jedoch letztendlich vom Kursabsolvierenden selbst getragen werden mussten, hat der Absolvierende die Möglichkeit, ein Beitragsgesuch mit den ihm vorliegenden Nachweisen zu stellen. Das SBFI prüft anschliessend vertieft, ob Anspruch auf Bundesbeiträge besteht.

### 3 Drittfinanzierung von Kursgebühren an die Absolvierenden

Die direkte finanzielle Unterstützung von Absolvierenden durch Dritte orientiert sich an der Zielsetzung des Gesetzgebers, die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden zu senken. Der Dritte stellt dem Kursteilnehmenden finanzielle Mittel zur Verfügung und regelt auf privatrechtlicher Basis (z.B. mittels Bildungsvereinbarung, Darlehensvertrag), wie der geliehene oder übertragene Betrag eingesetzt werden soll sowie ob und in welcher Form der Absolvierende den Betrag an den Dritten zurückzahlen muss. Der Absolvierende erhält die Kursgebühren vom Kursanbieter in Rechnung gestellt und zahlt die Kursgebühren an den Kursanbieter.

**Eine direkte Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden hat keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch. Der Subventionsanspruch senkt sich nicht um den vom Dritten an den Absolvierenden geleisteten Betrag (s. Beispiel 2).**

#### Umsetzung durch die Kursanbieter

Die Kursanbieter führen auf den Zahlungsbestätigungen die Kursgebühren auf, die den Absolvierenden in Rechnung gestellt und von ihnen bezahlt wurden. Von Dritten an Absolvierende geleistete Beträge sind ausserhalb des Subventionsprozesses angesiedelt und haben keinen Einfluss auf die ausgewiesenen Kursgebühren auf der Zahlungsbestätigung.

#### Beispiel 2: Auswirkung auf den Subventionsanspruch bei Drittfinanzierung an die Absolvierenden

Gesamtbetrag anrechenbare Kursgebühren (3 Semester à CHF 4'000)	CHF 12'000
Vom Dritten an Absolvierenden überwiesener Betrag	CHF 4000
Vom Absolvierenden an Kursanbieter überwiesener Betrag	<u>CHF 12'000</u>
Betrag für die Bemessung der Subvention (Betrag auf Zahlungsbestätigung)	<b>CHF 12'000</b>
Subventionsbeitrag Bund (50%) an Absolvierenden	<b><u>CHF 6000</u></b>
Kosten zu Lasten Absolvierenden	<u>CHF 2000</u>

<sup>4</sup> [https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/02/merkblatt-zahlungsbestaetigung.pdf.download.pdf/Merkblatt\\_Zahlungsbestaetigung\\_D.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/02/merkblatt-zahlungsbestaetigung.pdf.download.pdf/Merkblatt_Zahlungsbestaetigung_D.pdf)

#### 4 Auszahlung der Bundesbeiträge

Für die Bemessung des Subventionsanspruchs werden nur die von den Absolvierenden bezahlten Kursgebühren berücksichtigt. Entsprechend erfolgt auch die Auszahlung der Bundesbeiträge subjektorientiert an die Absolvierenden. Dies ist in Linie mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, die Absolvierenden direkt finanziell zu entlasten.

**Eine Auszahlung der Bundesbeiträge an Dritte ist nicht möglich.**

Sämtliche weiteren Informationen zur Finanzierung sind auf der [Internetseite](#)<sup>5</sup> des SBFI erhältlich. Bei Fragen wenden Sie sich an [info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch).

Bern, 30. Juni 2017

(Stand: Februar 2020)

---

<sup>5</sup> [www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege](http://www.sbfi.admin.ch/bundesbeitraege) (05.02.2020)